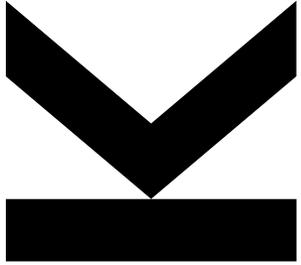


ÖFFENTLICHES RECHT II



MOODLE TESTS – ÖFFENTLICHES RECHT II

- Zur Erlangung des Kursscheins in den Fächern:
 - Grundrechte I
 - Staats- und Verwaltungshandeln
 - Staats- und Verwaltungsorganisation I
 - Verwaltungsverfahren und Gerichtsbarkeit Öffentlichen Rechts I

- Beachten:
 - aktuellen Webbrowser verwenden
 - stabile Internetverbindung notwendig (kein Smartphone)

anklicken

JKU Moodle

Moodle Lern- und Prüfungsplattform

Moodle im Detail.

 SINGLE
SIGN ON



As an e-learning tool for students and teachers Moodle supports distance learning and online-supported courses.

- [Privacy Policy](#)
- [Contact IM Service Desk](#)

KUSSS-Daten

Anmelden bei JKU Moodle

i Please log in with your JKU Account.

Benutzername

|k...|AK...|BK...|VK...|EK...

Passwort

Login

Anmeldung nicht speichern

Sobald man via KUSSS im Kurs Öffentliches Recht I eingeschrieben ist, scheint der Kurs auch im Moodle unter „Meine Kurse“ auf

Favoriten ▾

Suchen

Liste ▾

JKU-MOODLE
(<https://moodle.jku.at/jku/my/courses.php>)
→ TESTS ZU:
- KS Grundrechte I
- KS Staats- und Verwaltungshandeln
- KS Staats- und Verwaltungsorganisation I
- KS Verwaltungsverfahren und Gerichtsbarkeit Öffentlichen Rechts I

★ 137.300, KS Staats- und Verwaltungsorganisation I, Andreas Janko, 2023W
Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften

★ 137.313, KS Verwaltungsverfahren und Gerichtsbarkeit Öffentlichen Rechts I, David Leeb / Andreas Hauer, 2023W
Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften

★ 137.320, KS Grundrechte I, David Leeb, 2023W
Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften



★ 149.200, KS Grundrechte I, David Leeb, 2023W
Institut für Multimediales Öffentliches Recht



★ 149.202, KS Verwaltungsverfahren und Gerichtsbarkeit Öffentlichen Rechts I, Andreas Hauer / David Leeb, 2023W
Institut für Multimediales Öffentliches Recht



★ 149.267, KS Staats- und Verwaltungsorganisation I, Andreas Janko, 2023W
Institut für Multimediales Öffentliches Recht



★ 149.269, KS Staats- und Verwaltungshandeln, Andreas Hauer, 2023W
Institut für Multimediales Öffentliches Recht

Kurs auswählen



137.313, KS Verwaltungsverfahren und Gerichtsbarkeit Öffentlichen Rechts I, David Leeb / Andreas Hauer, 2023S

[Kurs](#) [Einstellungen](#) [Teilnehmer/innen](#) [Bewertungen](#) [Berichte](#) [Mehr](#) ▾

> BEWERTUNG

[Alles einklappen](#)

▾ TESTZEITRAUM

01.03.2023 - 30.06.2023

Zeitraum, in dem der
Test zur Verfügung
steht



Test

anklicken

Test

Test Einstellungen Fragen Ergebnisse Fragensammlung Mehr ▾

Geöffnet: Mittwoch, 1. März 2023, 00:00
Geschlossen: Freitag, 30. Juni 2023, 23:59

Testzeitraum

Testvorschau

anklicken

Erlaubte Versuche: 5

Test kann 4x wiederholt werden

Zeitbegrenzung: 45 Minuten

Zeitbegrenzung:
45 Minuten

Bewertungsmethode: Bester Versuch

Test

Test Einstellungen Fragen Ergebnisse Fragensammlung Mehr ▾

Geöffnet: Mittwoch, 1. März 2023, 00:00

Versuch beginnen ✕

Zeitlimit

Der Test hat ein Zeitlimit von 45 Minuten. Die Zeit wird ab dem Start des Versuchs heruntergezählt. Der Test muss vor dem Ende des Zeitlimits abgeschlossen sein. Möchten Sie den Test wirklich jetzt beginnen?

Versuch beginnen

Abbrechen

anklicken

Mit diesem Schritt wird der Test gestartet und kann nicht mehr abgebrochen oder wiederholt werden!

FRAGETYPEN

- Der Test besteht aus 20 Fragen!
- Es gibt folgende mögliche Fragetypen
 - Wahr/Falsch Fragen
 - Multiple Choice Fragen
 - Lückentext
 - Kurzantwort
 - Zuordnungsfragen
- Pro Frage ist 1 Punkt erreichbar

Frage 5
Bisher nicht beantwortet
Erreichbare Punkte: 1,00
[Frage markieren](#)
[Frage bearbeiten](#)

Frage 1

Bisher nicht beantwortet

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage markieren

Frage bearbeiten

Der Begriff "Annexmaterie" bezeichnet eine Angelegenheit, die nicht als eigenständiger Kompetenztatbestand verankert ist, sondern von der Kompetenzgrundlage der jeweiligen Hauptmaterie miterfasst wird.

Bitte wählen Sie eine Antwort:

Wahr

Falsch

Beurteilen Sie, ob eine Aussage wahr oder falsch ist

Nächste Seite

anklicken

Frage 5

Bisher nicht beantwortet

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage markieren

Frage bearbeiten

Im Sinne der Naturrechtslehre werden beispielsweise; die Natur, Gott oder die Vernunft als Quellen des sogenannten Rechts betrachtet.

Lückentext und Kurzantwort:

Beachten Sie:

- korrekte Grammatik
- korrekte Rechtschreibung
- keine Abkürzungen verwenden (zB: „Bundespräsident“, nicht „BPräs“)

Verordnungen, die den Gesetzesinhalt näher konkretisieren und die Gesetze näher ausführen, nennt man...

Antwort:

Frage 1

Bisher nicht beantwortet

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage markieren

Frage bearbeiten

Zuordnungsfragen

Frage 4

Bisher nicht beantwortet

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage markieren

Frage bearbeiten

Ordnen Sie zu, welche Rechtsschutzeinrichtung in der jeweils beschriebenen Angelegenheit als Kontrollinstanz zuständig ist:

Beschwerde eines Rechtsunterworfenen über einen Misstand in der Bundesverwaltung hinsichtlich dessen dem Betroffenen kein Rechtsmittel (mehr) offen steht

Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Staatsvertrages

Antrag auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht

Anfechtung des Ergebnisses der Wahl zum Bundespräsidenten

Kontrolle eines Sozialversicherungsträgers auf die ziffermäßige Richtigkeit, Rechtmäßigkeit sowie Effizienz der Verwendung öffentlicher Gelder

Auswählen ...

Auswählen ...

Volksanwaltschaft

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Rechnungshof

Auswählen ...

Auswählen ...

Richtigen Fachbegriff auswählen

Frage 4

Bisher nicht beantwortet

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage markieren

Frage bearbeiten

Die Mitglieder der Parlamente dürfen wegen ihres Abstimmungsverhaltens im Parlament niemals verantwortlich gemacht werden. Dies nennt man:

Wählen Sie eine Antwort:

- Allgemeines Wahlrecht
- Inkompatibilität
- Freies Mandat

Beachten Sie die Fragestellung!

2 Typen Multiple Choice:

- nur eine Antwort ist richtig ODER
- mehrere Antworten können (!) richtig sein

Achtung: falsche Antworten bringen innerhalb der Frage Punkteabzug!

Parlamentarische Immunität

Frage 5

Vollständig

Erreichte Punkte 0,67 von 1,00

Frage markieren

Frage bearbeiten

Die allgemeine Kompetenzverteilung des B-VG basiert unter anderem auf folgenden Grundsätzen:

Wählen Sie eine oder mehrere Antworten:

- Vollständigkeit der Kompetenzverteilung: jede Angelegenheit wird entweder Bund oder Ländern zugewiesen.
- Grundsatz der strikten Kompetenztrennung: es gibt (fast) keine überschneidenden Zuständigkeitsbereiche des Bundes und der Länder.
- First come, first serve: eine nicht explizit zugewiesene Zuständigkeit kann von Bund oder Land in Anspruch genommen und ab diesem Moment von der jeweils anderen Gebietskörperschaft nicht mehr ausgeübt werden.
- Grundsatz des Vorranges von Bundesrecht.

Test

Test Einstellungen Fragen Ergebnisse Fragensammlung Mehr ▾

Zurück

Frage 2

Bisher nicht beantwortet

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage markieren

Frage bearbeiten

Bestimmte Rechtssatzformen sieht bereits die Verfassung vor. Die Schaffung weiterer Rechtssatzformen ist dem einfachen Gesetzgeber überlassen.

Bitte wählen Sie eine Antwort:

- Wahr
- Falsch

Vorherige Seite

anklicken

Nächste Seite

Test-Navigation

1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	

Versuch abschließen ...

Anklicken

Durch Anklicken der gewünschten Frage oder schrittweises Zurückklicken können noch Korrekturen vorgenommen werden

Frage 20

Bisher nicht
beantwortet

Erreichbare
Punkte: 1,00

Frage
markieren

Frage
bearbeiten

Eine Verhandlung kann entfallen, wenn...

Wählen Sie eine oder mehrere Antworten:

- bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde Folge gegeben wird
- die Beschwerde zurückzuweisen ist
- das VwG dies für erforderlich hält
- der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag zurückzuweisen ist

Frage 20 – letzte Frage

Vorherige Seite

Test beenden
oder zu vorherigen Fragen
zurückkehren

Versuch abschließen ...



Test

Test

Einstellungen

Fragen

Ergebnisse

Fragensammlung

Mehr ▾

Zurück

Test

Zusammenfassung der Versuche

Frage	Status
1	Bisher nicht beantwortet
2	Bisher nicht beantwortet
18	Bisher nicht beantwortet
19	Bisher nicht beantwortet
20	Bisher nicht beantwortet

Zurück zum Versuch

Dieser Versuch muss abgegeben werden vor Freitag, 30. Juni 2023, 23:59.

anklicken

Abgeben

The image shows a screenshot of a web interface during a test. A dialog box is open with the title "Alle Antworten absenden und beenden?". The dialog contains the text: "Sobald Sie Ihre Antworten gesendet haben, können Sie keine Änderungen mehr vornehmen." At the bottom of the dialog are two buttons: "Abbrechen" (grey) and "Abgeben" (blue). The "Abgeben" button is circled in blue, and a blue arrow points from a callout box below to it. The callout box is yellow and contains the text: "Nach abschließender Beantwortung aller Fragen: „Abgabe“ **anklicken**. **ACHTUNG: Test wird nach Ablauf der Zeit auch automatisch abgegeben**".

Alle Antworten absenden und beenden?

Sobald Sie Ihre Antworten gesendet haben, können Sie keine Änderungen mehr vornehmen.

Abbrechen Abgeben

Nach abschließender Beantwortung aller Fragen: „Abgabe“ **anklicken**.
ACHTUNG: Test wird nach Ablauf der Zeit auch automatisch abgegeben

Test-Navigation

1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	

Überblick Testergebnis

Begonnen am	Montag, 4. September 2023, 10:34
Status	Beendet
Beendet am	Montag, 4. September 2023, 10:35
Verbrauchte Zeit	48 Sekunden
Bewertung	1,00 von 20,00 (5%)

Frage 4

Falsch

Erreichte Punkte
0,00 von 1,00

Frage
markieren

Frage
bearbeiten

Das Legalitätsprinzip ist im gewaltenteiligen Rechtsstaat ein wichtiger Grundsatz der Verfassungsordnung. Dieses Gesetzmäßigkeitsgebot ist in Art 18 Abs 1 B-VG geregelt. Es gilt – weil Art 18 Abs 1 B-VG von „Vollziehung“ spricht – für die Verwaltung, nicht für die Gerichtsbarkeit.

Bitte wählen Sie eine Antwort:

- Wahr ✘
- Falsch

- Unmittelbare und automatische **Testauswertung**
- Ergebnisse können sofort eingesehen werden
- Häufig sind kurze Erklärungen beigefügt

Art 18 Abs 1 B-VG spricht von Verwaltung, nicht von Vollziehung. Und: Auch wenn Art 18 Abs 1 B-VG nur von Verwaltung spricht, gilt das Gesetzmäßigkeitsgebot aus Rechtsstaats- und Demokratiegründen für die gesamte Vollziehung, also sowohl für die Verwaltung als auch für die Gerichtsbarkeit.

Die richtige Antwort ist 'Falsch'.

Zusammenfassung der vorherigen Versuche

Status	Bewertung / 20,00	Überprüfung
Beendet Abgegeben Donnerstag, 24. August 2023, 09:00	4,00	Überprüfung

**Ihre Gesamtbewertung für diesen Test:
4,00/20,00**

Testauswertung kann auch nach
Testende eingesehen werden

Wir bitten Sie, Ihren Test und die Bewertung spätestens am Ende des Semesters zur Eigenverwendung zu sichern (Ausdruck in Papierform oder pdf), da die Testberichte anschließend offline gestellt werden.

TESTBEWERTUNG

■ Die Bewertung des jeweiligen Kurses erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- max 20 Punkte
- über 10 Punkte = **mit Erfolg teilgenommen**
- 10 Punkte oder weniger = **ohne Erfolg teilgenommen**
- Der Test kann innerhalb desselben Kurses vier Mal wiederholt werden.

■ Scheinausstellung

- erfolgt nach Ablauf des Testzeitraumes.

KONTAKT

■ Technische Fragen an:

- das Support Team unter
 - servicedesk@jku.at
- FAQs für Studierende unter
 - <https://help.jku.at/im/it-systeme/moodle-lernplattform/faqs-fuer-studierende> (zum Moodle allgemein)

■ Sonstige Fragen an:

- Dr.ⁱⁿ Marie-Theres Mitter unter
 - marie-theres.mitter@jku.at
 - +43 732 2468 1865
- Dr.ⁱⁿ Katrin Landl-Mraczansky, LL.B
 - katrin.landl-mraczansky@jku.at
 - +43 732 2468 7409